

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 WienEisenstadt, am 10.01.2019  
Sachb.: Mag.a Sonja Wurz  
Tel.: +43 5 7600-2515  
Fax: +43 5 7600-72515  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD. B200-10000-4-2019**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) - Stellungnahme des Landes Burgenland**Bezug:** BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 28. November 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Allgemeines:**

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird als ein Haupt Gesichtspunkt bzw. Hauptproblem im Bereich der Sozialhilfe (vormals Mindestsicherung) die immer stärker werdende Differenzierung der Gesetzeslandschaft in den einzelnen Bundesländern erkannt, der es mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz entgegen zu treten gelte.

Das Bestreben des Bundesgesetzgebers, auf eine Harmonisierung der Eckpunkte und Leistungsniveaus in den einzelnen Landesgesetzen hinzuwirken, wird grundsätzlich begrüßt.

Es muss aber kritisch angemerkt werden, dass der vorgelegte Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, der für die Leistungshöhe und andere Eckpunkte der Bestimmungen der Sozialhilfe (vormals Mindestsicherung) vor allem Höchstgrenzen normiert, nur bedingt geeignet erscheint, auf eine Harmonisierung der landesgesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

Vielmehr wäre zu einer Harmonisierung der Leistungshöhe und der Eckpunkte der neuen Sozialhilfe (vormals Mindestsicherung) auch eine untere Grenze der Leistungshöhen (Mindeststandards) vorzusehen. Ein derartiges System von Mindeststandards, wie es in der ausgelaufenen Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung enthalten war, hat sich bewährt und bundesweit einen Mindeststandard für die Mindestsicherung als letztes soziales Auffangnetz in unserer Gesellschaft gezogen.

Gerade vor diesem Hintergrund scheint es für ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als bundesrechtliche Vorgabe an die Landesgesetzgeber geboten, nicht nur das Maximum dessen, das jemandem als Sozialhilfe bezahlt werden darf, zu regeln, sondern auch das Mindeste, das einer hilfebedürftigen Person in Österreich zu gewähren ist, zu definieren.

## **II. Leistungshöhen - Monatliche Leistungen der Sozialhilfe (§ 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz)**

### 1. Leistungshöhe generell:

Begrüßt wird die Schaffung eines zusätzlichen Bonus für alleinerziehende Personen und Personen mit Behinderung. Dabei ist aber auch darauf hinzuweisen, dass es trotz dieser Bonuszahlungen – deren Umsetzung für die Länder nicht verpflichtend ist - je nach Haushaltskonstellation aufgrund der Kürzung der Mindeststandards für Kinder (ab dem 3. Kind) und Volljährige in Haushaltsgemeinschaft de facto zu Leistungskürzungen für manche Konstellationen von Haushaltsgemeinschaften kommen kann.

Kritisch gesehen werden beim vorliegenden Entwurf die geringen Leistungen, die sich für Familien mit mehreren Kindern ergeben. Aufgrund der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sind die Leistungen für Familien ab dem 3. Kind auf ein äußerst niedriges Niveau vermindert, sodass fraglich ist, ob dieses Leistungsniveau gerade bei größeren Familien dem im verfassungsrechtlichen Kontext zu sehenden Sinn und Zweck eines Sozialhilfesystems gerecht wird.

Im Hinblick auf das Ziel einer Harmonisierung der Bestimmungen über Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung in den Bundesländern wäre auch – wie unter I. ausgeführt - die Einführung von Mindeststandards neben den geschaffenen Höchstwerten sinnvoll.

## 2. Arbeitsqualifizierungsbonus - § 5 Abs. 6, 7, 8, 9 und 10 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Grundsätzlich ist das Bestreben bei Personen, die Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung beziehen, auf eine gute Arbeitsqualifizierung hinzuwirken sehr zu begrüßen.

Folgende Punkte sind bei den vorliegenden Regelungen jedoch kritisch zu bewerten:

- Das in § 5 Abs. 7 leg. cit. eingezogene Sprachniveau von B1 (Deutsch) und C1 (Englisch) steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Integrationsgesetzes (§ 4 IntG), in dem durchgehend von einem Sprachniveau von A2 ausgegangen wird. Im Sinne eines Gleichklanges der gesetzlichen Bestimmungen wäre ein einheitliches Sprachniveau in beiden Gesetzesmaterien anzustreben.
- In der Bestimmung des § 5 Abs. 7 leg. cit. letzter Satz ist unter anderem vorgesehen, dass der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse durch persönliche Vorsprache vor der Behörde erbracht werden kann. Diese Bestimmung wird sehr kritisch gesehen, da eine fachlich korrekte Einschätzung des Sprachniveaus von den SachbearbeiterInnen wohl nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann. Dies, da die Sachbearbeiter zur Gewährung der Sozialhilfe für eine hinreichende Beurteilung der Sprachkenntnisse keine Fachausbildung haben. Daher erscheint diese Regelung für den praktischen Verwaltungsvollzug untauglich.

- Nach der Bestimmung des § 5 Abs. 9 leg. cit. hat die Landesgesetzgebung aus dem einbehaltenen Arbeitsqualifizierungsbonus berufs- oder sprachqualifizierende Sachleistungen für Personen, deren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt aus nicht in Abs. 6 leg. cit. genannten, in der Person des Bezugsberechtigten gelegenen Gründen, insbesondere aufgrund tatsächlich mangelhafter Sprachkenntnisse oder aufgrund einer mangelhaften Schul- oder Ausbildung eingeschränkt ist, vorzusehen.

Kritisch wird hierbei insbesondere gesehen, dass grundsätzlich für Maßnahmen betreffend Arbeitsmarktintegration samt den entsprechenden Qualifikationsmaßnahmen primär die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Nunmehr soll offenbar neben den Qualifizierungsmaßnahmen (Deutschkurse, Berufsqualifizierungskurs, ...) des AMS und den Deutschkursen, die auf Basis des Integrationsgesetzes vom ÖIF angeboten werden, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf eine weitere Schiene zur Sprach- und Berufsqualifikation im Rahmen der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung der Länder aufgemacht werden. Die Schaffung mehrerer Schienen für Sprach- und Berufsqualifikation wäre nicht nur durch die Parallelität der Systeme ineffizient, sondern würde de facto auch eine Kostenverschiebung der Kosten für Arbeitsmarktqualifizierungsmaßnahmen (Deutschkurse, Berufsqualifizierungskurse, ...) weg von Arbeitsmarkt- und Integrationsbereich (AMS und ÖIF) hin zu der Sozialhilfe der Länder bedeuten. Allein für den Bereich der Asylberechtigten ist diesbezüglich mit zusätzlichen Kosten im Burgenland von bis zu € 800.000,-- zu rechnen.

### III. Fehlen von verfahrensrechtlichen Mindeststandards

Begrüßenswert wäre es im Hinblick auf eine Harmonisierung, wenn ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auch auf den Bereich der Sozialhilfe zugeschnittene verfahrensrechtliche Mindeststandards enthalten würde. Diesbezüglich haben sich in der Vergangenheit gerade im Rahmen der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung verankerte verfahrensrechtliche Mindeststandards - wie etwa eine auf höchstens 3 Monate verkürzte Entscheidungspflicht (vgl. Art. 16 der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung) – bewährt. Diesbezüglich wäre eine Nachjustierung und Ergänzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wünschenswert.

#### IV. Sozialhilfe –Statistikgesetz

Es werden grundsätzlich Bestrebungen, die zu einer Verbesserung der Aussagekraft der Statistik führen, begrüßt. Fraglich ist aber, wozu die Erhebung der Staatsangehörigkeit der leiblichen Eltern von Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, erforderlich sein soll. Eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Erhebung ist nach ho. Ansicht nicht gegeben. Hierbei wäre dem im Datenschutz verankerten Grundsatz der Datensparsamkeit zu folgen, wonach nur Daten zu erheben und zu sammeln sind, die für den Vollzug und die Steuerung der Bestimmung bzw. Leistungsgewährung auch nötig sind.

Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht mit gleicher Post an [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Ronald Reiter, MA

---

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 10.01.2019

1. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
(Mag. Ronald Reiter, MA)

